Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1886

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5733/67

Bonn, den 20. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Art. 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1]) sieht vor, daß die Abschöpfung für Einfuhren von festem Roh- oder Weißzucker anhand des Angebotspreises der betreffenden Waren in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt wird. Es können Fälle auftreten, in welchen Zucker unter Verstoß gegen die Vorschrift des Artikels 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht und dem Verbrauch zugeführt wird. Es ist daher angebracht, auch für diese Fälle die Errechnung einer Abschöpfung zu ermöglichen. Es empfiehlt sich, die Höhe dieser Abschöpfung einheitlich auf einen für Einfuhren aus dritten Ländern zu ermittelnden Betrag festzusetzen, da auch aus Mitgliedstaaten, und zwar gerade in den fraglichen Fällen, Zucker zu Weltmarktpreisen geliefert werden kann.

Artikel 7 Absatz (3) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG bezweckt, die gemeinsame Preis- und Absatzgarantie auf eine bestimmte Zuckermenge zu beschränken. Um die Lückenlosigkeit des Systems zu gewährleisten, ist es erforderlich, diejenigen Zuckermengen, die die für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 festgesetzte und nach Artikel 8 Absatz (3) berichtigte Produktionsmenge überschreiten und die unverändert oder in der Form anderer Waren mit einer im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation gewährten Ausfuhrerstattung oder Denaturierungsprämie im Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 nach dritten Ländern ausgeführt worden sind, auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragen.

Der Übergang von den einzelstaatlichen Marktordnungen zum System der Verordnung Nr. 44/67/EWG muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck können sich gewisse Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen. Es ist daher angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„3 a) Für Einfuhren, der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, die unter Verstoß gegen Absatz (3) Satz 1 zustande kommen, ist die Abschöpfung je 100 Kilogramm gleich

a) für Weißzucker: dem im einführenden Mitgliedstaat je 100 Kilogramm Weißzucker geltenden Schwellenpreis vermindert um den nach Artikel 10 Absatz (2) festgesetzten Weltmarktpreis je 100 Kilogramm Weißzucker;

b) für Rohzucker: dem im einführenden Mitgliedstaat je 100 Kilogramm Rohzucker geltenden Schwellenpreis vermindert um den nach dem folgenden Unterabsatz festgesetzten Weltmarktpreis je 100 Kilogramm Rohzucker.

Der Weltmarktpreis für 100 Kilogramm Rohzucker der Standardqualität wird vierteljährlich durch die Kommission für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Er ist gleich dem arithmetischen Mittel der an der Londoner Börse für Rohzucker notierten Spot-Preise für die ersten 15 Tage des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das er festgesetzt wird und der zwei unmittelbar voraufgehenden Monate."

Artikel 2

Artikel 7 Absatz (3) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Für die Menge, die die in Absatz (1) festgesetzte, gemäß Artikel 8 Absatz (3) berichtigte Menge übersteigt, können die Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Beihilfe nach nationalen Bestimmungen gewähren. Diese Menge vermindert um diejenigen in Weißzucker ausgedrückten Zuckermengen, die — unverändert oder in der Form anderer Waren — ohne im Rahmen einer gemeinsamen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 3. März 1967 S. 597/67

Marktorganisation gewährten Ausfuhrerstattungen oder Denaturierungsprämien nach dritten Ländern ausgeführt worden sind, wird auf das am 1. Juli 1968 beginnende Zuckerwirtschaftsjahr übertragen."

Artikel 3

In Artikel 19 der Verordnung Nr. 44/67/EWG wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Sollten Übergangsbestimmungen zur Anpassung an die durch diese Verordnung vorgesehene Regelung notwendig sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Die in der Verordnung Nr. 44/67/EWG enthaltene Übergangsregelung für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 bestimmt, daß Einfuhren von Zucker für menschliche Ernährung nur im Wege der Ausschreibung erfolgen können. Die dabei zu erhebende Abschöpfung wird von Fall zu Fall als Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem Schwellenpreis festgesetzt.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Zucker unter Verstoß gegen die genannten Vorschriften auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht und dem Nahrungsverbrauch zugeführt wird. Dies könnte z. B. geschehen mit Zucker, der unter Zollkontrolle für die chemische Industrie oder im Veredelungsverkehr eingeführt würde, oder auch mit geschmuggelter oder Transit-Ware. Um auch in diesen Fällen den Mitgliedstaaten die Festsetzung und Erhebung einer Abschöpfung zu ermöglichen, muß die Verordnung Nr. 44/67/EWG durch entsprechende Bestimmungen ergänzt werden.

2. Eines der wesentlichsten Ziele der Verordnung Nr. 44/67/EWG ist, die gemeinsame Preis- und Absatzgarantie auf eine für jeden Mitgliedstaat bestimmte Produktionsmenge zu beschränken. Um dies zu erreichen ist vorgesehen, daß im Falle einer höheren Erzeugung die überschreitende Menge 1967/68 nicht in der Gemeinschaft abgesetzt werden darf und daß die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Ausfuhrerstattungen nicht für diese Mengen gelten.

Es wurde davon ausgegangen, daß die Erzeuger diese Mengen in eigener Verantwortung nach Drittländern exportieren, ohne daß jedoch eine entsprechende Verpflichtung besteht. Soweit sie nicht von ihnen exportiert werden, sollen sie auf das nächste Zuckerwirtschaftsjahr übertragen werden unter Anrechnung auf die Grundmengen 1968/69.

Es ist nun aber so, daß Zucker auch in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten ist, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen (z. B. bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus dem Obst- und Gemüse-, Milch- und Eiersektor). Um die Ausfuhr dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, ist es notwendig, unter anderem eine Erstattung für den darin enthaltenen Zucker vorzusehen. Diese Erstattungen sind nach gemeinschaftlichen Bestimmungen zu gewähren und damit im EAGFl erstattungsfähig. Um zu verhindern, daß diese Erstattungen eine zusätzliche Belastung für den EAGFl darstellen, ist es erforderlich, Artikel 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 44/67/EWG zu ändern. Als einfachste Lösung bietet es sich an zu bestimmen, daß die oben genannte überschreitende Menge grundsätzlich auf das nächste Zuckerwirtschaftsjahr zu Lasten der dann geltenden Grundmengen übertragen wird, wobei nur die Menge in Abzug kommt, die ohne gemeinschaftliche Erstattungen oder Denaturierungsprämien nach dritten Ländern ausgeführt worden ist.

3. Die Verordnung Nr. 44/67/EWG enthält keine Ermächtigung zum Erlaß von Übergangsbestimmungen. Nach neueren Feststellungen erscheinen jedoch gewisse Übergangsbestimmungen notwendig, um insbesondere die Fälle zu regeln, in denen Zucker vor dem 1. Juli 1967 auf der Grundlage der Weltmarktpreise gekauft, im Veredlungsverkehr aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurde und sich am 1. Juli noch im einführenden Mitgliedstaat unter Zollüberwachung befindet.